



P. Rehm

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1947

Ausgegeben am 30. Juni 1947

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
—	Nachruf für den verstorbenen Hauptpastor i. R. Karl Arndt . . .	2
21. 3. 1947	Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.	2
16. 5. 1947	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1947/48	3
13. 12. 1946	Bekanntmachung betreffend die Bildung eines Haushaltsausschusses des Vorläufigen Kirchentags	5
10. 1. 1947	Bekanntmachung betreffend die Zusammenlegung des Hamburger Disziplinarkonferenzen für Verfahren gegen lübeckische Geistliche.	5
14. 2. 1947	Anordnung über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenem Geistlichen und Kirchenbeamten	5
20. 2. 1947	Verlegung des Wahltages für die Wahlen zu den Kirchenvorständen	6
21. 2. 1947	Bekanntmachung betreffend die Herabsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher an St. Petri	6
7. 3. 1947	Gebühren für kirchliche Amtshandlungen	6
12. 3. 1947	Bekanntmachung betreffend gesetzliche Feiertage	6
21. 3. 1947	Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck	7
18. 4. 1947	Anordnung über die Bildung eines Pfarrbezirks Herreninsel. . . .	8
9. 6. 1947	Verordnung betreffend die Errichtung einer 4. Pfarrstelle an der St.-Gertrud-Kirchengemeinde.	8
20. 6. 1947	Verordnung betreffend die Bildung eines Pfarrbezirks Städtische Krankenanstalten	8
—	Personalien	9
—	Johannes-Kapelle Brandenbaum	12

Die auf den Herrn hatten, kriegen neue Kraft,
daß sie aufahren mit Fügeln wie Adler,
daß sie laufen und nicht matt werden,
daß sie wandeln und nicht müde werden.

Jes. 40, 31.

Am 17. Mai 1947 wurde

Hauptpastor i. R. Karl Arndt

im Alter von 80 Jahren in die Ewigkeit abgerufen.

Ein Sohn unserer Stadt gleich seinen ihm vorangegangenen etwa gleichaltrigen Amtsbrüdern Evers, Stülcken und Legtmeyer, hat auch er seiner Landeskirche treu gedient. Seine Lebensarbeit galt der St.-Matthäi-Gemeinde, die ihn, der bis dahin im Schuldienst gestanden hatte, 1903 zu ihrem Seelsorger wählte und ihn 1934 bei seiner Pensionierung aus ihrem Amte scheidend sah. Die kirchliche Versorgung einer sich schnell erweiternden Industrievorstadt und des weit vorgeschobenen Ortsteils Vorwerk war seine Aufgabe. Der erste Weltkrieg und die nachfolgende wirtschaftliche Notzeit der Inflation und Arbeitslosigkeit bestimmten seine Wirksamkeit. In der umfangreichen Kleinarbeit des Pfarramtes und der sozialen Hilfe für seine notleidenden Gemeindeglieder bewährte sich seine unermüdbliche Treue, für die ihm die Landeskirche den Dank bewahrt auch über das Grab hinaus.

Wir preisen Gottes Güte und des Heilands Gnade, die dem treuen Diener einen langen gesegneten Lebensabend bescherte, die ihm stärkend zur Seite stand, als er 1945 einen Sohn durch die Entbehrungen in russischer Gefangenschaft verlor und ihm zuletzt einen getrockneten und gesafteten, glaubensvollen und hoffnungsfreudigen Ausgang aus der Zeit in die Ewigkeit schenkte. Er ruhe in Frieden und das ewige Licht leuchte ihm!

Der Kirchenrat.

Bautke.

Gesetz

Über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 21. März 1947.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Staatsgesetzes vom 14. März 1923 und gemäß Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Vorläufigen Kirchentages einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 beträgt die Kirchensteuer 5 vH. der Einkommensteuer. Für die Lohnsteuerpflichtigen gilt diese Regelung ab 1. April 1947.

§ 2.

Bei den Steuerpflichtigen der Steuergruppe III gelten folgende Abschläge:

bei Kinderermäßigung für 1 Person	10 vH.
bei Kinderermäßigung für 2 Personen	20 vH.
bei Kinderermäßigung für 3 Personen	30 vH.
bei Kinderermäßigung für 4 Personen	40 vH.
bei Kinderermäßigung für 5 Personen und mehr	50 vH.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer beträgt 3,60 RM jährlich.

§ 3.

Die Kirchensteuerbeträge sind nach oben aufzurunden, und zwar

bei täglicher Lohnzahlung auf volle	5 Pfennige
bei wöchentlicher Lohnzahlung auf volle	5 Pfennige
bei monatlicher Lohnzahlung auf volle	10 Pfennige

§ 4.

Hinsichtlich der Steuerpflicht, der Veranlagung und Beitreibung der Kirchensteuer sowie des Rechtsmittelverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 5.

Das Gesetz über die Kirchensteuer der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 13. Dezember 1946 tritt außer Kraft.

Vorstehendes Gesetz wird verkündet.

Lübeck, den 21. März 1947.

Der Kirchenrat.
Pautke.

Gesetz

über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1947.

Vom 16. Mai 1947.

Der Kirchenrat hat gemäß Artikel 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 in Verbindung mit dem Gesetz über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrats vom 31. Oktober 1939 mit Zustimmung des Vorläufigen Kirchentags einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchentasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1947 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 050 000,— RM festgesetzt, wie die Anlage ergibt.

Vorstehendes Gesetz wird verkündet.

Lübeck, den 16. Mai 1947.

Der Kirchenrat.
Pautke.

Anlage

		Einnahmen	
		RM	RM
Kap. 1	Aus eigenem Vermögen:		
Titel 11	Zinsen von Wertpapieren	—,—	
" 12	Zinsen aus Hypotheken	200,—	
" 13	Zinsen von Darlehen und anderen festbelegten Vermögensbeständen	—,—	
" 14	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	—,—	
" 15	Erträge aus Grundbesitz, Anrechnung von Dienstwohnungen	25 200,—	
" 16	Mieten und Pächte	13 600,—	
	Summe Kapitel 1		39 000,—
Kap. 2	Leistungen Dritter:		
Titel 21	Leistungen der Kirchengemeinden	1 200,—	
" 22	Staatsleistungen	17 540,—	
" 23	Zuschuß der Inneren Mission zur Flüchtlingsseelsorge	7 500,—	
" 24	Gebühren für Kirchenbuchauszüge	360,—	
	Summe Kapitel 2		26 600,—
Kap. 3	Kirchensteuern		980 000,—
Kap. 4	Kollekten		3 600,—
Kap. 5	Zusammen		800,—
		Einnahmen im ganzen	1 050 000,—

Ausgaben

		RM	RM
Kap. 1 Kirchenleitung:			
Titel 11	Befolgungen	—,—	
„ 12	Sachausgaben	15 000,—	
		Summe Kapitel 1	15 000,—
Kap. 2 Landeskirchliche Verwaltung:			
Titel 21	Befolgungen	69 000,—	
„ 22	Geschäftsbedürfnisse der Kirchenkanzlei	18 000,—	
„ 23	Kosten der Kirchensteuerentziehung	48 000,—	
„ 24	Grundbesitzverwaltung	15 000,—	
		Summe Kapitel 2	150 000,—
Kap. 3 Landeskirchliche Seelsorge:			
Titel 31	Landeskirchliche Pfarrstellen	18 600,—	
„ 32	Unständige Hilfspredigerstellen für Flüchtlingsseelsorge und Friedhofsdienst	27 800,—	
„ 33	Jugendpfarramt	3 300,—	
„ 34	Taubstummenseelsorge	—,—	
„ 35	Männerarbeit	300,—	
		Summe Kapitel 3	50 000,—
Kap. 4 Für die Gemeinden:			
Titel 41	Pfarrbesoldung	282 000,—	
„ 42	Organisten und Chorleiter	61 700,—	
„ 43	Gemeindehelfer	81 300,—	
„ 44	Kirchendiener	29 700,—	
„ 45	Haushaltszuschüsse	81 800,—	
„ 46	Außerordentliche Baukostenzuschüsse	50 000,—	
„ 47	Weitere Zuschüsse	5 000,—	
„ 48	Sonstige Ausgaben für die Gemeinden	8 500,—	
		Summe Kapitel 4	600 000,—
Kap. 5 Kirchenorchester:			
Titel 51	Befolgungen	23 000,—	
„ 52	Sachausgaben	5 000,—	
		Summe Kapitel 5	28 000,—
Kap. 6 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung:			
Titel 61	Landeskirche	24 700,—	
„ 62	Gemeinden	108 300,—	
		Summe Kapitel 6	133 000,—
Kap. 7 Sonstige Ausgaben:			
Titel 71	Soziale Fürsorge für die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Kirche	20 000,—	
„ 72	Vorbildung der Geistlichen und Gemeindehelfer	9 600,—	
„ 73	Zuschüsse an Verbände und Vereine	10 700,—	
„ 74	Umlage an die Evangelische Kirche in Deutschland	5 700,—	
„ 75	Zuschuß zum außerordentlichen Haushalt (Unterhaltszuschüsse an Pastoren)	—,—	
„ 76	Rücklagen (Pensionsfonds)	—,—	
„ 77	Sonstige	28 000,—	
		Summe Kapitel 7	74 000,—
		Ausgaben im ganzen	1 050 000,—

Bekanntmachung
betreffend die Bildung eines Haushaltsausschusses des Vorläufigen Kirchentags.
Vom 13. Dezember 1946.

Der Kirchentag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1946 einen neuen Haushaltsausschuß gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Kirchenverfassung gewählt. Dem Ausschuß gehören an:

Konsul Hermann Gustav Stolterfoht,
 Bankdirektor Hans Steinhagen,
 Kaufmann Albert Rüd.

Der Kirchenrat.
 Pantke.

Bekanntmachung
betreffend die Zusammensetzung des Hamburger Disziplinarhofes für Verfahren gegen
läbeckische Geistliche.
Vom 10. Januar 1947.

Kirchenrat a. D. Bernhard Müntsch ist auf seinen Antrag aus dem Disziplinarhof ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Rechtsanwalt Hans Wehrmann als rechtskundiges Mitglied des Disziplinarhofes bestellt.

Der Kirchenrat.
 Pantke.

Anordnung
über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenem Geistlichen
und Kirchenbeamten.
Vom 14. Februar 1947.

§ 1.

(1) Die Versorgung der Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtsoffizier gefallenen oder bei politischer Verfolgung ums Leben gekommenen Geistlichen oder Kirchenbeamten, der zur Zeit seines Todes einen Versorgungsanspruch gegen die Landeskirche oder eine Kirchengemeinde hatte, richtet sich vom 1. Oktober 1946 ab nach den allgemeinen Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

(2) Als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, ist das von dem Geistlichen oder Kirchenbeamten zur Zeit seines Todes erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen.

(3) Hatte der Geistliche oder Kirchenbeamte zur Zeit seines Todes noch nicht 15 volle ruhegehaltsfähige Dienstjahre erreicht, so werden bei der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltsfähige Dienstjahre zugrunde gelegt.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 sind auch anzuwenden, wenn ein Geistlicher oder Kirchenbeamter an den Folgen der Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalls oder einer eben solchen Krankheit oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1947 in Kraft.

Der Kirchenrat.
 Pantke.

Verlegung des Wahltages für die Wahlen zu den Kirchenvorständen.

Vom 20. Februar 1947.

Auf Grund des § 17 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 wird in Abänderung der Bekanntmachung des Kirchenrats vom 13. Dezember 1946 (Kirchliches Amtsblatt Seite 20) der Wahltag für die Wahlen zu den Kirchenvorständen auf **Sonntag, den 13. Juli 1947** festgesetzt.

Die Einführung der neuen Kirchenvorsteher findet in allen Gemeinden am Sonntag, dem 17. August 1947 statt.

**Der Kirchenrat.
Pautke.**

Bekanntmachung

betreffend die Herabsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher an St. Petri.

Vom 21. Februar 1947.

Auf Antrag des Kirchenvorstandes von St. Petri wird die Zahl der Kirchenvorsteher an der St.-Petri-Kirchengemeinde gemäß § 11 des Gesetzes über die Neubildung der Kirchenvorstände vom 13. Dezember 1946 (Kirchliches Amtsblatt Seite 22) von 12 auf 8 herabgesetzt.

**Der Kirchenrat.
Pautke.**

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Vom 7. März 1947.

Der Kirchenrat hat für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium die nachstehende neue Gebührenordnung für Amtshandlungen beschlossen. Es wird den Gemeindegliedern dringend empfohlen, ihre kirchlichen Feiern (Trauungen und Taufen) auch am kirchlichen Ort, also im Gotteshaus an Altar und Taufstein zu halten. Von der Erhebung besonderer Gebühren für Amtshandlungen im Hause ist abgesehen worden, da sich eine solche Regelung leicht unsozial auswirken würde. Der Kirchenrat hat jedoch den Wunsch, daß die Sitte der Handlungen in der Kirche wachsen möge.

Die Gebühren für Amtshandlungen werden für den Bereich der Landeskirche einheitlich wie folgt festgesetzt:

I. Taufen und Trauungen in der Kirche im Anschluß an den Gottesdienst oder zu einer von der Kirchengemeinde anderweit festgesetzten Zeit sind gebührenfrei.

II. Bei Taufen und Trauungen zu besonderen Zeiten erhalten für ihre Mitwirkung:

Kirchendiener	3,— RM
Stuhlfrau	2,— RM
Organist	8,— RM
Chorleiter	8,— RM
Kirchenchor	8,— RM

Für Geläut kann eine Gebühr bis zu 5,— RM erhoben werden.

III. Taufen und Trauungen im Hause sind gebührenfrei.

**Der Kirchenrat.
Pautke.**

Bekanntmachung

betreffend gesetzliche Feiertage.

Vom 12. März 1947.

Nach einer Mitteilung des Zonalen Exekutivbüros in Bünde gelten in der Britischen Zone folgende Tage als gesetzliche Feiertage:

- | | | |
|------------------|---|--|
| 1. Neujahrstag | 6. Himmelfahrtstag | Fronleichnam in
katholischen Gegenden |
| 2. Karfreitag | 7. Buß- und Betttag | |
| 3. Ostermontag | 8. Reformationsfest
in protestantischen
Gegenden — oder | 9. 1. Weihnachtstag |
| 4. 1. Mai | | 10. 2. Weihnachtstag |
| 5. Pfingstmontag | | |

**Der Kirchenrat.
Pautke.**

Bekanntmachung
betreffend die Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck.

Vom 21. März 1947.

Die in der Sitzung des Kirchenrats vom 21. März 1947 beschlossene Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Kirchenrat.
 Pautke.

Ordnung
des Evangelischen Hilfswerks Lübeck.

I.

(1) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland ist ein Dienst der verfassten Kirche zur Bekämpfung der Volksnot. In ihm vereinigen sich Landeskirchen und Freikirchen auch über den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hinaus.

(2) Im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ist das Hilfswerk ein Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck unbeschadet der Tatsache, daß an ihm auch die reformierte Gemeinde und die evangelischen Freikirchen in Lübeck beteiligt sind.

(3) Die Leitung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck hat der Kirchenrat.

II.

(1) Der Kirchenrat übt die Leitung durch einen von ihm bestellten Bevollmächtigten aus.

(2) Der Bevollmächtigte vertritt das Hilfswerk nach außen, insbesondere auch gegenüber dem Zentralbüro des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen in Deutschland.

III.

(1) Zu seiner Beratung in grundsätzlichen wichtigen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder durch den Kirchenrat berufen werden. Die reformierte Gemeinde einerseits und die evangelischen Freikirchen in Lübeck andererseits entsenden je einen Vertreter in den Beirat.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Bevollmächtigte.

IV.

(1) Der Kirchenrat beruft den Hauptgeschäftsführer. Derselbe ist Leiter des Hauptbüros Lübeck in allen seinen Abteilungen und führt die Aufsicht über die Gemeinde-Hilfswerke.

(2) Der Hauptgeschäftsführer handelt nach den Weisungen des Bevollmächtigten. Er gehört dem Beirat an.

V.

(1) Die sonst erforderlichen Mitarbeiter werden von dem Bevollmächtigten auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers angestellt und entlassen.

(2) Ihre Befolgung erfolgt aus Mitteln des Hilfswerks.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern der Gemeinde-Hilfswerke erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter des Gemeinde-Hilfswerks.

VI.

(1) Die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Lübeck geschieht nach den für das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland erlassenen Richtlinien und umfaßt, soweit erforderlich, alle Gebiete der allgemeinen Nothilfe und des kirchlichen Wiederaufbaues.

(2) Die Zusammenarbeit mit dem Lübecker Verband für Innere Mission geschieht nach dem Grundfatz, daß die Schaffung von Dauereinrichtungen, insbesondere die Gründung oder Übernahme von Heimen, Sache der Inneren Mission ist. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der augenblicklichen Nothände sind Aufgabe des Evangelischen Hilfswerks.

VII.

Das Evangelische Hilfswerk Lübeck führt seinen Dienst in enger Zusammenarbeit mit den anderen Hilfsorganisationen und den öffentlichen Wohlfahrtsbehörden in Lübeck durch, soweit dies mit seinem besonderen kirchlichen Auftrag und Charakter vereinbar ist.

VIII.

(1) Die Einnahmen des Hilfswerks setzen sich zusammen aus:

- a) Geld- und Sachspenden aus den lübedischen Gemeinden,
 - b) Geld- und Sachspenden aus dem Ausland,
 - c) den vom Kirchenrat überwiesenen Kollektanmitteln.
- (2) Soweit möglich, sollen einzelne Arbeitszweige des Hilfswerks sich selber tragen.
- (3) Die dem Zentralbüro zustehenden Beiträge sind abzuliefern.

IX.

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
- (2) Die Rechnungsführung des Hilfswerks unterliegt der Aufsicht des Kirchenrats.

X.

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten außer Kraft, soweit sie mit den Vorschriften einer künftigen Verfassung des Gesamthilfswerks nicht im Einklang stehen.

**Anordnung
über die Bildung eines Pfarrbezirks Herreninsel.**

Vom 18. April 1947.

§ 1.

Die Insel Herreninsel und die Flüchtlingslager Flender I, Flender II, Flender III und Gothmund I bilden unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu den Kirchengemeinden St. Jakob und Rüditz einen landeskirchlichen Pfarrbezirk mit eigener Verwaltung.

§ 2.

- (1) Die Verwaltung liegt bei einer Kirchenvertretung, die aus einem Pastor als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern besteht.
- (2) Die Kirchenvertretung wird durch den Kirchenrat berufen.

§ 3.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Der Kirchenrat.
Pautke.

Verordnung

betreffend die Errichtung einer 4. Pfarrstelle an der St.-Gertrud-Kirchengemeinde

Vom 9. Juni 1947.

Der Kirchenrat hat mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Vorläufigen Kirchentags folgendes beschlossen:

§ 1.

An der St.-Gertrud-Kirchengemeinde wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Kirchenrat.

Der Kirchenrat.
Pautke.

Verordnung

betreffend die Bildung eines Pfarrbezirks Städtische Krankenanstalten.

Vom 20. Juni 1947.

Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss des Vorläufigen Kirchentags folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Städtischen Krankenanstalten Krankenhaus Süd und Krankenhaus Ost bilden innerhalb der Dom-Kirchengemeinde einen besonderen Pfarrbezirk.

§ 2.

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge wird in eine Pfarrstelle an der Dom-Gemeinde umgewandelt.

§ 3.

(1) Zu dem Vorstand der Dom-Kirchengemeinde treten aus dem Krankenhausbezirk der Pastor und zwei gewählte Gemeindeglieder hinzu; die Zahl der für den Kirchenvorstand zu wählenden Kirchenvorsteher erhöht sich damit auf insgesamt vierzehn. Der Krankenhausbezirk bildet einen eigenen Wahlbezirk.

(2) Erstmals werden die Kirchenvorsteher aus dem Krankenhausbezirk durch den Kircherrat berufen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1947 in Kraft.

Der Kirchenrat.
Bautke.

Personalnachrichten.

Vorläufiger Kirchentag

Pastor Werner Greiffenhagen hat infolge seiner Erkrankung den Vorsitz im Vorläufigen Kirchentag niedergelegt. An seiner Stelle ist Pastor Gerhard Fölsch zum Präses des Vorläufigen Kirchentags von diesem gewählt.

Das Geistliche Ministerium hat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentags und gemäß Abschnitt II der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an Stelle des aus dem lübeckischen Kirchendienst ausgeschiedenen Pastors D. Dr. Herbert Girgensohn den Pastor Martin Hefekiel zum Mitglied des Vorläufigen Kirchentags gewählt.

Zu Mitgliedern des Vorläufigen Kirchentags haben gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Kirchentags vom 11. Dezember 1945 gewählt:

- a) Der Vorstand der St.-Aegidien-Kirchengemeinde an Stelle des infolge seiner dienstlichen Versetzung von Lübeck ausgeschiedenen Landgerichtsrats Dr. Richard Förster den Buchhalter Hans Böhl;
- b) der Vorstand der Kirchengemeinde Gemin an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bauern Hans Maack, Vornade, den Gutsbesitzer Georg Trabert, Mienhüsen.

Der Kirchenrat hat gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Bildung des Vorläufigen Kirchentags vom 11. Dezember 1945 in den Vorläufigen Kirchentag berufen:

- An Stelle des wegen Fortzuges ausgeschiedenen Pastors Walter Halbrod den Pastor Hermann Kalkofen;
- an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Dr. med. Justus Carrière den Rechtsanwalt Hans Wehrmann;
- an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Direktors Paul Burwid den Oberstudiendirektor Hellmut Weisshaupt.

Der Vorläufige Kirchentag hat für die Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat einen Ständigen Ausschuss gewählt. Ihm gehören an:

Pastor Gerhard Fölsch, Vorsitzender,
Baurat Dankwart Gerlach,
Pastor Gerhard Gölzow,
Pastor Ernst Janßen,
Lehrer Hans Polz,

Kaufmann Albert Ruck,
Rechtsanwalt Otto Schorer,
Pastor Johannes Schulz,
Rechtsanwalt Hans Wehrmann.

St.-Marien-Gemeinde

Pastor D. Dr. Herbert Girgensohn ist auf seinen Antrag aus dem Lübeder Kirchendienst ausgeschieden, um eine Dozentur an der Theologischen Schule in Betfel zu übernehmen.

In ein Pfarramt der St.-Marien-Gemeinde ist der Pastor Martin Jesekiel berufen. Er ist am 22. Dezember 1946 in sein Amt eingeführt.

In die neuerrichtete landeskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Propstenamtes ist der Pastor Werner Nag berufen. Er ist am 20. April 1947 in sein Amt eingeführt. Pastor Nag hat einen Pfarrbezirk an der St.-Marien-Kirchengemeinde erhalten.

Pastor Dr. Walter Demeerenz ist in seiner Eigenschaft als Pastor der Inneren Mission eine pfarramtliche Tätigkeit an der St.-Marien-Gemeinde übertragen. Er erhält keinen örtlich umgrenzten Seelsorgebezirk; die Glieder seiner Personalgemeinde gelten jedoch als Glieder der St.-Marien-Gemeinde. Im übrigen ist Pastor Dr. Demeerenz den anderen Geistlichen an St. Marien hinsichtlich Predigtstätigkeit und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand gleichgestellt.

Dem Organisten und Leiter des Lübedischen Kirchenorchesters, Walter Kraft, ist der Professorentitel verliehen worden.

In den Ruhestand versetzt ist die Gemeindegewerke Magdalene Liebst. Angestellt ist die Gemeindegewerke Irmgard Feddersen.

St.-Petri-Gemeinde

In das Pfarramt der St.-Petri-Gemeinde ist Pastor Werner Duzello berufen. Er ist am 16. Februar 1947 in sein Amt eingeführt.

St.-Aegidien-Gemeinde

An Stelle von Landgerichtsrat Dr. Richard Förster ist der Rechtsanwalt Hans Wehrmann in den Kirchenvorstand der St.-Aegidien-Gemeinde berufen.

Dom-Gemeinde

Pastor Martin Ohm ist am 17. November 1946 in eine Pfarrstelle der Dom-Gemeinde eingeführt.

Der Kirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1947 den Pastor Gerhard Woytemitz fest in den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck übernommen und ihn als designierten Nachfolger von Pastor Arno Hauschild in eine Pfarrstelle am Dom eingewiesen.

Nach dem Bestehen seiner II. theologischen Prüfung am 14. November 1946 und seiner am 15. Dezember 1946 erfolgten Ordination in der Kirche zu Travemünde hat der Kirchenrat den Pastor Erich Boldt aus Mehenburg als Hilfsgeistlichen angestellt und ihm die Verwaltung des 3. Pfarrbezirks an der Dom-Gemeinde übertragen.

In die Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge hat der Kirchenrat den Pastor Willy Friedrich, früher Landesgeistlicher für Innere Mission in Anhalt, berufen. Er ist am 23. März 1947 in sein Amt eingeführt.

An Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Seefahrtschuldirektor Ernst Krause hat der Kirchenrat den Landgerichtsrat Dr. Wolfgang Kunde in den Kirchenvorstand der Dom-Gemeinde berufen.

Aus Anlaß der Vollendung seines 75. Lebensjahres hat der Kirchenrat den um die Kirchenmusik und die Kirchenmusikgeschichtsforschung hochverdienten Professor Dr. Wilhelm Stahl zum Ehrenmitglied des Dom-Kirchenvorstandes berufen.

In die von der St.-Gertrud-Kirche an den Dom verlegte nebenamtliche Organistenstelle hat der Kirchenrat Frau Heilwig Göttische als Organistin und Chorleiterin berufen.

St.-Lorenz-Gemeinde

In eine Pfarrstelle der St.-Lorenz-Gemeinde hat der Kirchenrat den Pastor Siegfried Bechtold berufen.

In ihr Pfarramt sind eingeführt Pastor Arthur Weiß und Pastor Hermann Kalkofen am 27. Oktober 1946 und Pastor Siegfried Bechtold am 13. April 1947.

Der Kirchenvorsteher Alwin Leonhard gehört dem Kirchenvorstand von St. Lorenz 25 Jahre an.

St.-Matthäi-Gemeinde

Mit der Verwaltung des neugebildeten III. Seelsorgebezirks in der St.-Matthäi-Gemeinde ist der Pastor Roland Groß beauftragt worden.

Angestellt ist der Diakon Konstantin Kailas.

St.-Gertrud-Gemeinde

An Stelle des in das Pfarramt der Johannes-Kirchengemeinde in Rüdnicz berufenen Pastors Wilhelm Hüzen hat der Kirchenrat den Pastor Julius Jensen aus Travemünde in eine Pfarrstelle der St.-Gertrud-Gemeinde berufen. Er ist am 15. Juni 1947 in sein Amt eingeführt.

Pastor Otto Dyballa, früher in Langheinersdorf in Schlesien, ist als händiger Hilfsprediger angestellt. Ihm ist die Verwaltung des neugebildeten IV. Seelsorgebezirks in der St.-Gertrud-Kirchengemeinde übertragen.

An Stelle des ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Professor Wilhelm Meyer hat der Kirchenrat den Geschäftsführer Franz Wille in den Kirchenvorstand der St.-Gertrud-Gemeinde berufen.

Infolge der Zerstörung des Domes hat der Kirchenrat die dort errichtete hauptamtliche Organistenstelle für die Dauer der Amtstätigkeit von Kirchenmusikdirektor Erwin Billinger an die St.-Gertrud-Kirche verlegt und dementsprechend seine Versetzung ausgesprochen.

Der aus englischer Kriegsgefangenschaft in Ägypten entlassene Diakon Erich Peter hat seinen Dienst wieder aufgenommen.

Angestellt sind die Gemeindegelöferin Edith Peczkowski und der Kirchengelöfer Fritz Rose. In den Ruhestand versetzt ist der Kirchengelöfer Friedrich Bach.

Luther-Gemeinde

In ein Pfarramt der Luther-Gemeinde hat der Kirchenrat den Pastor Georg Paucke berufen. Er ist am 16. März 1947 in sein Amt eingeführt.

Angestellt sind: Diakon Wilhelm Boffe als Gemeindegelöfer, Kirchenmusikdirektor Georg Kugler als Organist und Chorleiter und der Kirchengelöfer Herbert Turban.

St.-Lorenz-Gemeinde Travemünde

Zum Nachfolger des in die I. Pfarrstelle an St. Gertrud berufenen Pastors Julius Jensen hat der Kirchenrat den Pastor Lic. Johannes Borwerg, früher Superintendent in Danzig-Oliva, berufen. Er ist am 6. Juli 1947 in sein Amt eingeführt.

In die neuerrichtete Pfarrstelle der St.-Lorenz-Gemeinde Travemünde hat der Kirchenrat den Pastor Alfred Reinholz berufen. Er ist am 18. Mai 1947 in sein Amt eingeführt.

St.-Andreas-Gemeinde Schlutup

An Stelle des verstorbenen Kirchenvorstehers Arbeiter Heinrich Zarnetow hat der Kirchenrat den Arbeiter Heinrich Barnack zum Kirchenvorsteher der St.-Andreas-Gemeinde berufen.

Johannes-Gemeinde Rüdnicz

Pastor Kurt Biesenitz ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1947 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Pastor Wilhelm Hüzen, bisher an St. Gertrud, ist in die Pfarrstelle Rüdnicz berufen.

Kirchengemeinde Genin

An Stelle der ausgeschiedenen Kirchenvorsteher Pastor i. R. Georg Carstensen und Bauer Hans Maack, Borsade, hat der Kirchenrat in den Kirchenvorstand Genin den Lehrer Ernst Imke, Niendorf, und den Rentenempfänger Jürgen Schwarz, Moiskling, berufen. Der Gutbesitzer Georg Trabert, Nienhüfen, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Genin mit der Amtsbezeichnung „Kirchmeister“ ernannt.

Pfarrbezirk Herreninsel

Auf Grund der Anordnung über die Bildung des Pfarrbezirks Herreninsel hat der Kirchenrat eine Vertretung mit folgender Zusammensetzung gebildet:

Pastor Heinrich Hollert, Vorsitzender,	Lagerleiter Bruno Lettau,
Pastor Dr. Walter Leuwerenz, stellvertretender Vorsitzender,	Bauer Paul Hübner,
Kriminalbeamter Gustav Rogelke,	Schneider Franz Wolbert,
	Gärtner Hans Reinhold.

Friedhofsdienst

Mit der Wahrnehmung des ständigen Friedhofsdienstes auf dem Wortwerker Friedhof ist vorwiegend Pastor Wilhelm Tanssen beauftragt.

II. theologische Prüfung und Ordination.

Die II. theologische Prüfung hat bestanden der Kandidat der Theologie Reinhard von Kirchbach aus Berlin-Nichtersfelde am 30. April 1947. Seine Ordination erfolgte am 18. Mai 1947 in der St.-Andreas-Kirche zu Schlutup.

Kandidatenliste.

Der Kandidat der Theologie Otto Grube ist in die Lübedische Kandidatenliste aufgenommen und Pastor Bruno Meyer als Lehrvikar überwiesen.

Evangelisches Hilfswerk

Der Kirchenrat hat in ihren Ämtern bestätigt:

Pastor Julius Jensen als Bevollmächtigten und
Pastor Dr. Walter Leuwerenz als Hauptgeschäftsführer des Evangelischen Hilfs-
werks in Lübed.

Auf Grund der Ordnung für das Evangelische Hilfswerk in Lübed vom 21. März 1947 hat der Kirchenrat zu Mitgliedern des Beirates berufen:

Amtsgerichtsrat Werner Lohsien,	Reeder Armin von Hoerschelmann,
Pastor Gerhard Fölsch,	Verwaltungsrat Enno Krüger,
Syndikus Werner Göbel,	Prediger Karl Urban als Vertreter der
Pastor Gerhard Gölzow,	Freikirchen.

Entfernung aus dem Dienst

Der bisherige Pastor an St. Lorenz, Lic. Dr. Gerhard Schmidt, ist durch rechtskräftiges Urteil des Disziplinarhofs aus dem Dienst entfernt worden.

Verstorben

Hauptpastor i. R. Karl Arndt, früher an St. Matthäi, am 17. Mai 1947.

Johannes-Kapelle Brandenbaum

Auf Vorschlag des Kirchenvorstandes von St. Gertrud hat die Kirchenbaracke in der Siedlung Krögerland den Namen

„Johannes-Kapelle Brandenbaum“ erhalten.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich.

Herausgeber: Der Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübed.
Verantwortlich für den Inhalt Propst Johannes Pautke, Lübed.

Druck: G. G. Nahtgens, Lübed D 6 133 1195 350 6/47 Serial Nr. C 7/63